Artenschutzrechtliche Untersuchungen in Petzen, Stadt Bückeburg

- Brutvögel -

Auftraggeber:	**Auftragnehmer**:
Stadt Bückeburg FB Planen und Bauen Marktplatz 2-4 31675 Bückeburg	Dipl.-Biol., Dipl.- Ing. Thomas Brandt Im Ellernbusch 16 31718 Pollhagen E-Mail: tbrandt-pollhagen@t-online.de

Einleitung, Aufgabenstellung

Vom Auftraggeber wird am Ortsrand des Bückeburger Ortsteiles Petzen im Zuge des Bauleitverfahrens Nr. 241 „Untere Röcke“ ein Grundstück als Baugebiet überplant. Um mögliche Auswirkungen des Eingriffs auf vorkommende Brutvogelarten abschätzen zu können, wurde der überplante Raum kartiert. Die Auswirkungen auf die vorkommende zu bewertende Brutvogelgemeinschaft wird eingeschätzt und der Eingriff artenschutzrechtlich bewertet.

Untersuchungsgebiet und Plangebiet

Das **Untersuchungsgebiet** (Abb. 1) liegt am Ortsrand des Ortsteils Petzen und umfasst den überplanten Raum (= **Plangebiet)** einschließlich der Hecke an der Westseite der Fläche sowie das unmittelbar östlich angrenzende Ackergrundstück. Das Untersuchungsgebiet wird derzeit ackerbaulich genutzt, die Bestellung erfolgte 2019 mit Winterweizen. Die den Acker westlich gegen Wohnbebauung und Plattenweg abschirmende Hecke besteht aus typischen Bäumen und Sträuchern angepflanzter Landschaftshecken (z. B. Blutroter Hartriegel *Cornus sanguinea,* Haselnuss *Corylus avellana*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Eingriffeliger Weißdorn *Crataegus monogyna*, Schlehe *Prunus spinosa*, Vogelkirsche *Prunus avium*, Zitterpapel *Populus tremula* und Weiden *Salix* spp; siehe Fotos im Anhang I).

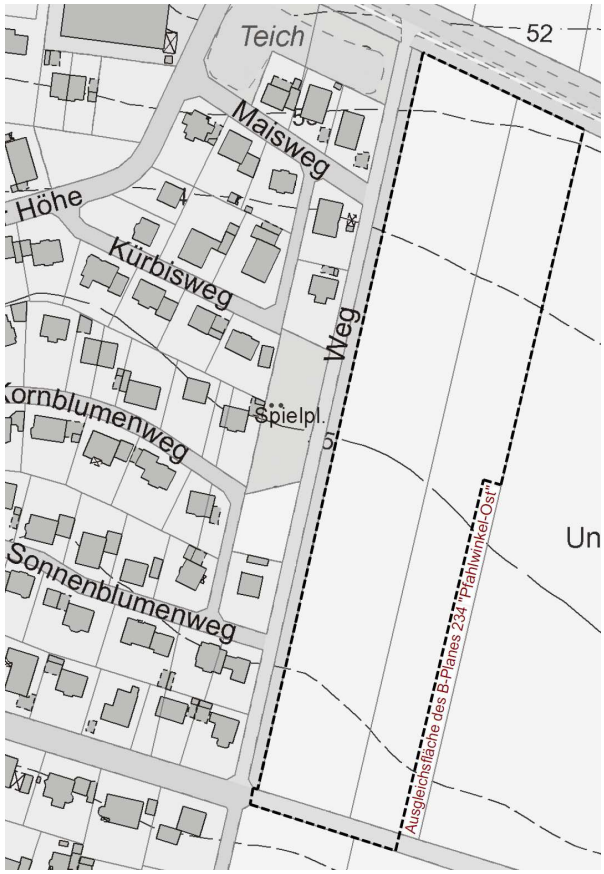

Abb. 1: Plangebiet „Unter Röcke“

Methode

Kartierung der Brutvögel

Für die Erfassung der Brutvögel wurde das Gebiet von Ende März bis Ende Juni insgesamt fünf Mal begangen (06.04, 19.04., 08.05., 24.05., 21.06.), davon ein Mal nach Sonnenuntergang (24.05.). Die Kartierungen und die Bewertungen der Beobachtungen erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et. al (2005). Schutzstatus und Gefährdungsstatus wurden der aktuellen Roten Liste der in Deutschland bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) entnommen. Der Kartierungsaufwand wurde vor Beginn der Geländearbeiten mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Naturschutzbehörde, abgestimmt.

Ergebnisse

Brutvögel

Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbarer Nähe sind typische Vogelarten der Dörfer und Gartenstädte sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen zu erwarten (FLADE 1994) und wurden auch angetroffen.
Insgesamt wurden 18 Brutvogelarten festgestellt (Tab. 1), die das Plangebiet ganz oder teilweise nutzten.

Unter den 18 nachgewiesenen gilt das Rebhuhn in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten als stark gefährdet (Kategorie 2), Feldlerche, Bluthänfling und Star sind landes- und bundesweit gefährdet (Kategorie 3). Der Grauschnäpper ist in Niedersachsen gefährdet. Weitere Arten sind in den Vorwarnlisten aufgeführt (GRÜNEBERG et al. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015, s. Tab. 1).
Alle Vogelarten sind nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützt (THEUNERT 2008, KRÜGER & NIPKOW 2015).

Tab. 1: Übersicht über den Gefährdungs- und Schutzstatus vorkommender Brutvogelarten im Plangebiet. Rote Liste Status BRD nach GRÜNEBERG et al (2015) und Niedersachsen nach KRÜGER & NIPKOW (2015). V = Vorwarnliste.), BV = Brutvogel, Bp = Brutpaare. Gefährdete Arten sind rot gedruckt.

Brutvögel	**Rote Liste Nds.(Tiefl. Ost)**	**Rote-Liste BRD**	**Status im U-Gebiet/ n Brutpaare**	**Schutzstatus**
	Kategorie	**Kategorie**		
Rebhuhn *Perdix perdix*	2 (2)	2	BV/1 Bp	besonders geschützt
Ringeltaube *Columba plaumbus*			BV/2 Bp	besonders geschützt
Feldlerche *Alauda arvensis*	3 (3)	3	BN/3 Bp	besonders geschützt
Kohlmeise *Parus major*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*			BN/2 Bp	besonders geschützt
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Star *Sturnus vulgaris*	3 (3)	3	BV/1 Bp	besonders geschützt
Amsel *Turdus merula*			BV/3 Bp	besonders geschützt
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Heckenbraunelle *Prunella modularis*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Haussperling Passer domesticus	V (V))	V	BV/2 Bp	besonders geschützt
Elster *Pica pica*			BN/1 Bp	besonders geschützt
Buchfink *Fringilla coelebs*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Grünfink *Carduelis chloris*			BV/1 Bp	besonders geschützt
Stieglitz *Carduelis carduelis*	V (V)		BV/ 1 Bp	besonders geschützt
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3 (3)	3	BV/1 Bp	besonders geschützt

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Vorhaben und Wirkfaktoren

Geplant ist die Neuschaffung von Wohnbebauung auf Ackerland. Für die Besiedler der Ackerfläche - Feldlerche und Rebhuhn – geht der Lebensraum verloren. Für die Brutvögel der Hecke ist größtenteils mit erheblichen Beeinträchtigungen bei dann beidseitiger Bebauung zu rechnen. Vor allem sind die Arten betroffen, die die angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungsressource benötigen und nutzen.

Einzelne Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (siehe § 44 BNatSchG im Anhang II)

Verletzungs- und Tötungsverbot

Die ggf. erforderliche Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Brutvögel in den Monaten außerhalb der Brutzeit, also von Oktober bis Februar, durchzuführen. Ebenso ist ein Baubeginn im Winter anzustreben, bevor die Feldlerchen und Rebhühner ihre Brutreviere (ab 20. März) bezogen haben und bereits Nester angelegt haben.

Störungsverbot

Es ist nicht davon auszugehen, dass streng geschützten Brutvogelarten oder Europäische Vogelarten so erheblich gestört werden, dass der Erhaltungszustand ihrer Populationen gefährdet würde. Dafür sind alle vorkommenden Vogelarten trotz teilweiser Gefährdung zu häufig bzw. der Eingriff zu kleinflächig. Das Störungsverbot ist hier somit nicht relevant.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldlerchenpaaren und einem Rebhuhnpaar werden komplett überbaut und somit vernichtet. Dem entsprechend sind potentielle Brutplätze zu ersetzen und der Habitatverlust durch die Bebauung samt geeigneten Fortpflanzungsstätten auszugleichen (siehe „mögliche Ersatzmaßnahmen“ unten).

Artenschutzrechtliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für Baubeginn von September bis Februar; Gehölzrodung) und bei einer geeigneter Kompensation von Habitatverlusten (durch das Überbauen des Ackerlandes) nicht ein. Aufgrund der nicht vorhandenen Möglichkeiten im Planungsraum ist diesbezüglich eine externe Kompensation erforderlich

Ersatzmaßnahmen

Der Verlust von Feldlerchen- und Rebhuhnlebensraum kann nur dadurch sinnvoll kompensiert werden, dass an anderer Stelle neue Lebensräume geschaffen werden oder welche, die eine höhere Dichte der Vogelarten beherbergen können. Eine sinnvolle Maßnahme ist die Schaffung von Brachen, die jährlich ausschließlich im Oktober auf einem Drittel der Fläche alternierend gemäht wird. Das Mahdgut ist jeweils zu Gunsten der Entwicklung von Insektenbeständen abzufahren. Alle sechs Jahre ist die Brache auf einem Drittel umzupflügen. Insgesamt ist (in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" aus NRW 2013) eine Gesamtfläche von 2,5 ha für einen vollständigen Ersatz geeignet, die auf maximal drei Einzelflächen zu verteilen ist. Diese dürfen eine Mindestbreite von 15 m nicht unterschreiten. Nach Möglichkeit sind die Flächen nicht an stark frequentierte Wege zu legen. Anpflanzungen sind nicht Ziel führend und sind zu unterlassen. Mit der Gestaltung solcher Ersatzflächen ist der Ersatz für die Rebhühner abgedeckt, weil diese ebenfalls von der Maßnahme profitieren werden.
Die Maßnahmen sind auch als CEF-Maßnahme geeignet, weil sie schnell wirksam sind.
So genannte Feldlerchenfenster, also in einem Getreidefeld von der Nutzung ausgesparte Kleinflächen sind KEINE sinnvolle Option als Ersatzlebensraum, da diese sich in neueren Untersuchungen als unwirksam herausgestellt haben (siehe z. B. JOEST 2018).

Als Ersatz für funktionelle Minderung der Hecke ist eine gleich oder ähnlich gestaltete Hecke an der Westgrenze des neuen Bebauungsgebietes sinnvoll anzulegen. Eine entsprechende Hecke kann aber auch andernorts angelegt werden.

Literatur/Quellen

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

JOEST, R. (2018): Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierte Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW). Vogelwelt 138 (2): 109-122.

KRÜGER, T. & B. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT, Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Dipl.-Biol., Dipl.-Ing. Thomas Brandt

Pollhagen, d. 24.07.2019

Anhang I

Abb. 2: Blick auf die Planfläche. (Alle Fotos: Thomas Brandt, 06.04.2019)	
Abb. 3: Südlicher Teil der Planfläche mit dem angrenzenden, unbefestigten Feldweg.	

Abb. 4: Plattenweg und Feldhecke am Westrand der Planfläche	
Abb. 5: Vogelkirsche, Schlehe (beide weiß blühend), Zitterpappel, Haselnuss, Eingriffeliger Weißdorn u.a. Gehölze in der Feldhecke.	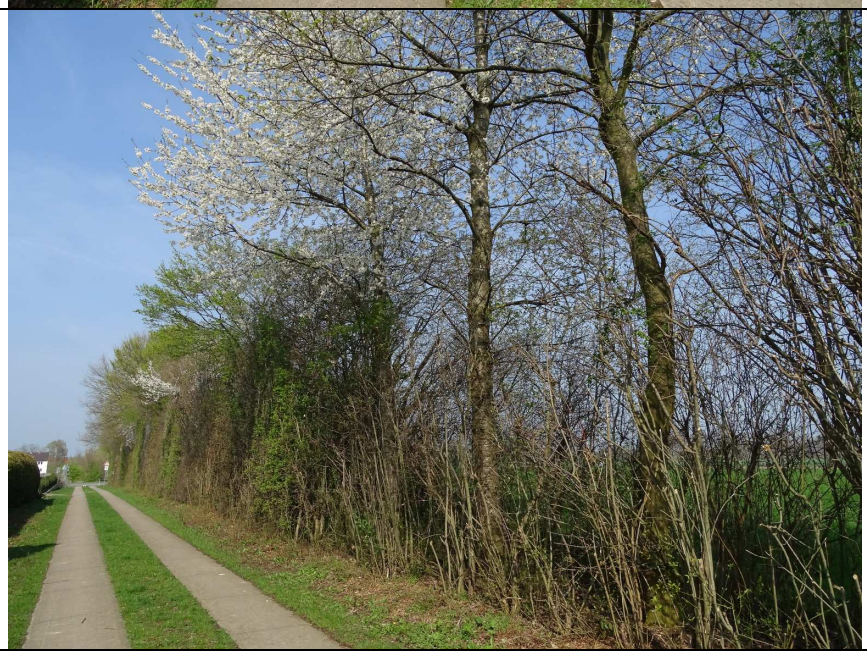

Anhang II

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
BNatSchG (v. 29.07.2009)

Abschnitt 3 - Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören